



Bekanntmachung

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 3 bei Groppenheim zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe;

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen gem. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Konnersreuther Gruppe hat beim Landratsamt Tirschenreuth einen Antrag auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den drei Quellen bei Groppenheim zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet beantragt.

Die Wasserversorgungsanlage besteht schon seit den 1950ern. Sie wurde in den letzten Jahren saniert und nun soll wieder ein längerfristiges Wasserrecht beantragt werden. Beantragt wurde eine Jahresentnahmemenge von 100.000 m³/a.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen

vom 17.04.2025 bis einschließlich 17.05.2025

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt durch Veröffentlichung im Internet. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen: <https://konnersreuth.de/rathaus/aktuelles-bekanntmachungen/offentliche-auslegung-neuerteilung-wasserrecht-groppenheim>.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden während der genannten Auslegungsfrist diese Unterlagen in Papierform bei der Marktgemeinde Konnersreuth, Hauptstraße 17, 95692 Konnersreuth, Zimmer 02, während der allgemeinen Dienststunden als andere Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Markt Konnersreuth, der Stadt Waldsassen oder beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth (Sachgebiet 230), Einwendungen gegen diese Antragsunterlagen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist Stellungnahmen zu diesen Antragsunterlagen bei den genannten Behörden abgeben.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen.

Deshalb wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen bei den genannten Behörden innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind.

Sollten rechtzeitig Einwendungen gegen diese Antragsunterlagen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, findet nach Ablauf der Einwendungsfrist ein Erörterungstermin statt, dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

In diesem Zusammenhang ergehen folgende Hinweise:

1. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt.
2. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a. werden Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt,
 - b. kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.


Bernd Sommer
Erster Bürgermeister

